



ARBEITSRECHT

20. November 2020

Reuters Welt: Corona-Lehren - Anhusten ist keine Meinungsäußerung, Rücksichtnahme zweischneidig

Jetzt sind Corona-Leugner auch in die Kolumne von Rechtsanwalt Reuter eingedrungen: In Folge 20 berichtet er, dass ihnen aber - wenn sie sich betont rücksichtslos gegenüber Kolleginnen und Kollegen verhalten - arbeitsrechtlich wohl beizukommen ist.

Wir werden, so erzählt man uns, aus der Krise gestärkt (mehr Antikörper), modernisiert (Videochat) und moralisch verbessert (Alltagshelden, Rücksichtnahme) hervorgehen.

Haben das alle verstanden?

In einem mittelgroßen Krankenhaus könnte die Lernkurve bei bestimmten Einzelpersonen gerne noch ansteigen:

Der subjektiv starke (= eingebildete Antikörper) Mitarbeiter der Logistik wollte keine Maske tragen. Obwohl das in seinem Krankenhaus jeder muss. Die (ängstliche) Verwaltungsmitarbeiterin hatte ihn höflich darauf hingewiesen. Daraufhin hustete er sie an und belehrte sie, dass es kein gefährliches Virus gäbe.

Die fristlose Kündigung, die sein Arbeitgeber darauf mit Wonne ausgesprochen hat, bekämpft sein Anwalt u.a. mit dem Argument, "in Deutschland" herrsche Meinungsfreiheit.

Ich habe dadurch erstmals erfahren, dass man seine Meinung auch durch Anhusten zum Ausdruck bringen kann – und ich bin in den 80er Jahren kultiviert worden, als die modernen Ausdrucksformen der Meinungsfreiheit rund um Nato-Doppelbeschluss, Pershing II, den

Bauzaun in Wackserdorf und den Polizeikessel in Hamburg sozusagen erfunden wurden. Ich akzeptiere: Das hygienisch damals durchaus bedenkliche "Friedensfrühstück" vor den Schultoren ist "out", Anhusten ist jetzt eben "in". Anfreunden kann ich mich damit nicht ganz, ich neige in diesem Fall leicht zur Unterdrückung der Meinungsfreiheit (aber nur heimlich).

Der Arbeitgeber hat das mit mir lange und sehr ernsthaft diskutiert. Der erste moralische Impetus, der für einen fristlosen Rauswurf spricht, lässt sich nämlich auch zerreden.

Niemand weiß, ob der Täter Corona-positiv war oder eine andere ansteckende Erkrankung hatte. Er sieht es halt genauso wie die Leute, die ein paar hundert Meter von meinem Büro entfernt am Reichstag gerade Bekanntschaft mit den Wasserwerfern der konflikterfahrenen Berliner Polizei gemacht haben. Man kennt die Pose aus dem Fernsehen und von YouTube, meist vor der Reichstagskulisse ([gebrüllt, ohne Maske:] "Virus? Welches Virus?").

Aber genau deshalb kann er ja sagen: Ist doch nichts passiert! Zynisch würde das natürlich bei einer Erkrankung der Angehusteten. Rechtlich muss man dann erneut in die 80er Jahre (Pershing II, siehe oben) zurückreisen. Damals haben die Strafgerichte sich darauf geeinigt, dass eine Ansteckung mit dem seinerzeit neuen HI-Virus eine gefährliche Körperverletzung ist. Aber die Bestrafung scheitert, wenn der Täter gar nicht wusste, dass er infiziert war – es fehlt dann am Vorsatz.

Der Anhuster aus dem Krankenhaus hat also vermutlich keine Straftat begangen, wenn er nicht infiziert war oder das nicht wusste. Erkrankt das Opfer dennoch, stellt sich zu alledem die Frage, ob sie sich das nicht woanders geholt hat, Corona ist (anders als HIV) ja buchstäblich überall. Schließlich löst seine eigene – wiewohl abwegige – Überzeugung, es gäbe kein Virus und keinesfalls eine Gefahr die Frage aus, ob die Tat dann noch "vorsätzlich" sein kann. Er glaubt schließlich mit fast religiöser Inbrunst an seine eigene Harmlosigkeit.

Dankenswerterweise sind wir im Arbeitsrecht nicht so genau wie im Strafrecht.

Für eine Kündigung braucht es nämlich keine Straftat. Wir können uns auf das arbeitsrechtliche Rücksichtnahmegebot stützen! In der Pandemie hat der Begriff einen ungeahnten Bedeutungszuwachs erlebt.

Ohne Rücksichtnahme würde das Land stillstehen. Millionen von Menschen sind auf Anweisung im "Homeoffice" (das Wort bekommen wir übrigens nicht mehr weg, obwohl die korrekte Übersetzung aus dem Englischen "Innenministerium" lautet und Amerikaner nicht wissen, was gemeint ist). Ganz ohne entsprechende Vertragsgrundlage machen sie das meist,

was bedeutet, sie müssten streng genommen gar nicht zu Hause arbeiten. Sie machen es schlicht aus – Rücksichtnahme. Weil es nicht anders geht.

Vor der Pandemie ein Skandal und der Versuch, Arbeitnehmerrechte zu beschneiden. Jetzt Notwendigkeit und universell akzeptiert. Die Rücksichtnahme ist durch das Arbeitsrecht in der Pandemie eine soziale Norm geworden. Wenn das kein Erfolg ist.

Ach ja – deswegen dürfte das mit der fristlosen Kündigung auch klappen. Weil Anhalten unabhängig von der eigenen Meinung diese neu belebte soziale Norm schwer verletzt. So rettet das Arbeitsrecht die Welt (jedenfalls hierzulande).

Aber Recht ist schillernd: Ein anderes Krankenhaus teilte gestern mit, eine Pflegerin sei wissentlich Corona-positiv zu Arbeit gekommen. Jetzt habe man sie nach Hause geschickt, was man außer Kopfabreißen denn machen könne, bei so viel Rücksichtslosigkeit? Die Kündigung von Pflegekräften zieht man derzeit auch in schweren Fällen übrigens nicht in Erwägung. Ich habe herausgestellt, dass der Bundesgesundheitsminister persönlich verlautbart hat, im Notfall sollten Pflegekräfte auch infiziert zur Arbeit kommen. Rücksichtnahme, ganz anders verstanden, denn wie soll der Laden sonst laufen?

Meine Gesprächspartnerin hat wortlos aufgelegt (wir sind manchmal etwas hemdsärmeliger), um dann ungläubig wieder anzurufen: "Das hat er ja wirklich gesagt!". Hat er. Auf dem Deutschen Pflergetag.

Jetzt haben Sie am Wochenende etwas philosophisches Material, denn "Rücksichtnahme" scheint ein sehr auslegungsfähiger und dehnbarer Begriff zu sein.

Ein achtsames Wochenende,

Ihr

Wolf Reuter

Der Autor: Wolf J. Reuter, LL.M., Fachanwalt für Arbeitsrecht, BEITEN BURKHARDT Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Lützowplatz 10, 10785 Berlin, wolf.reuter@bblaw.com